

1. Änderungsvereinbarung zum Vertrag

**über die Durchführung der Erstuntersuchung
ukrainischer Vertriebener in Landesaufnahmeeinrichtungen und auf
kommunaler Ebene vom 5. April 2022**

zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen,**

vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Ministerium für Kinder,
Familie, Flüchtlinge und Integration

und

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,** Düsseldorf

sowie

der **Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe,** Dortmund

Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, den Vertrag über die Durchführung der Erstuntersuchung ukrainischer Vertriebener in Landesaufnahmeeinrichtungen und auf kommunaler Ebene vom 5. April 2022 wie nachfolgend dargestellt anzupassen. Die Vertragsänderung tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Artikel 1: Der Präambel wird nachfolgender Absatz angestellt:

Zum 30.06.2022 sind die freiwillige allgemeine Gesundheitsuntersuchung sowie die Impfungen nach diesem Vertrag entsprechend der bestehenden Erlasslage entfallen.

Artikel 2: Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Anlage 4a und 4b: entfallen

Artikel 3: § 1 Abs. 1, 3 und 4 werden folgendermaßen angepasst:

Absatz 1: Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung des Tbc-Ausschlusses durch teilnehmende Ärzte und Einrichtungen i.S.d. § 2 dieses Vertrages soweit diese Leistungen nicht von staatlichem oder kommunalem ärztlichen Personal abgedeckt werden, (...).

Absatz 3: entfällt

Absatz 4 Satz 2: entfällt

Artikel 4: § 3 wird folgendermaßen angepasst:

Absatz 1: entfällt

Absatz 2: Geflüchtete, die in einer Einrichtung untergebracht sind, sollen eine Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit Tuberkulose erhalten. Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages ist die dafür in Einzelfällen erforderliche ärztliche Untersuchung sowie ggf. die Röntgenuntersuchung, siehe hierzu auch § 1 Abs. 2. Dabei sind die einschlägigen Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Erstuntersuchung einschließlich des Impfangebots für aus der Ukraine geflüchtete Personen (siehe in Anlage 6 in der jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des MAGS NRW) zu beachten.

Absatz 3: entfällt

Artikel 5: § 4 Abs. 5 wird folgendermaßen angepasst

Absatz 5: Entsprechend des § 6 ist von der Einrichtung für die Leistungen zum Tbc-Ausschluss aus der Anlage 1 eine Namensliste (Anlage 4c-4d) zu befüllen. Für die Durchführung dieser Leistungen soll die Einrichtung sicherstellen, dass die Namensliste eine relevante Personenanzahl umfasst. Die Personenanzahl ist dem Arzt mitzuteilen. Sollte die Namensliste keine relevante Personenanzahl umfassen, ist der teilnehmende Arzt nicht zur Durchführung der Leistung verpflichtet.

Artikel 6: In § 6 wird (Anlage 4 a – 4 d) durch (Anlage 4 c – 4 d) ersetzt.

Artikel 7: § 7 wird aufgehoben

Artikel 8: § 9 Abs. 1, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die Vergütung der Leistungen nach § 1 Abs. 1 gilt abschließend Anlage 1.

Artikel 9: § 12 Abs.3 wird wie folgt gefasst:

Die jeweils zuständige Bezirksregierung bzw. der Kostenträger leistet nach Anforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung eine angemessene Abschlagszahlung auf der Basis einer Kostenschätzung.

Artikel 10: In Anlage 1 wird der Satz oberhalb der Vergütungstabelle wie folgt geändert sowie die folgenden Leistungen gestrichen:

Für die Durchführung der Leistungen nach dieser Anlage 1 und auch als Abrechnungsgrundlage ist dem teilnehmenden Arzt von der jeweiligen Einrichtung eine autorisierte Namensliste mit den Personalien der zu Untersuchenden (Anlage 4 c – 4 d) vorzulegen.

Symbolnummer		Leistungstext	Leistungsinhalt	Vergütung*
Kommune	Land			
92511K	92511L	Freiwillige Erstuntersuchung ohne Tbc-Ausschluss	<ul style="list-style-type: none">- Aufsuchen der Einrichtung inkl. Wegegeld- Orientierende Anamnese / Impfausweiskontrolle- Orientierende körperliche Inaugenscheinnahme mit Untersuchung auf übertragbare Krankheiten- Dokumentation nach Anlage 7	20,00€
92512K	92512L	Impfungen	<ul style="list-style-type: none">- Impfleistung gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA - je Impfung	11,00€

Artikel 11: In Anlage 8 werden in „I. Abrechnungsregelungen zwischen dem Vertragsarzt und den Kassenärztlichen Vereinigungen“ Nr. 2 und 5 folgendermaßen angepasst:

Nummer 2: Folgende Leistungen nach Anlage 1 werden über jeweils separate Patienten-Namenslisten erbracht und abgerechnet:

- a. entfallen
- b. entfallen
- c. Tbc-Ausschluss
- d. Röntgen des knöchernen Thorax in einer Ebene.

Nummer 5: Die Erbringung der Leistung nach Nr. 2 c erfolgt in der Einrichtung, die Leistung nach Nr. 2 d wird in der Praxis eines Arztes mit der Genehmigung seiner Kassenärztlichen Vereinigung zur Durchführung dieser Röntgenleistung erbracht.

Düsseldorf, Dortmund den 5. September 2022

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

**Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Dr. med. Dirk Spelmeyer
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Volker Schrage
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Gerhard Herrmann
Leiter Abteilung V -
Gesundheitsversorgung, Pflege- und Gesundheitsberufe, Krankenversicherung

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes
NRW**

Carola Holzberg
Leiterin Abteilung 5 -
Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten